

## MITTEILUNGSBLATT

Stadt  
Elzach

## Stadtverwaltung

Rathaus Elzach  
Hauptstraße 69  
D-79215 Elzach  
Tel. 07682 / 804 -0  
stadt@elzach.de  
mitteilungsblatt@elzach.de

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 – 18.00 Uhr  
Do. 14.00 – 16.00 Uhr  
Termine auch nach Vereinbarung möglich.

Weitere Öffnungszeiten zur Touristinfo und den Ortsverwaltungen finden Sie unter: [www.elzach.de](http://www.elzach.de)

Herausgeber: Stadt Elzach  
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Roland Tibi

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER STADT ELZACHVerkehrsbehinderungen  
Abzweig Biederbach

Die Vorstandschaft der Nahwärmegenossenschaft Elzach möchte die Bevölkerung frühzeitig darüber informieren, dass es nach dem 3. Oktober zu Beeinträchtigungen im Straßenverkehr auf der B 294 in Höhe der Abzweigung Biederbach kommen wird. Grund dafür ist, dass eine zweite Wärmeleitung zur ehemaligen HEB-Heizzentrale quer durch die Bundesstraße verlegt wird. Dass das Wärmenetz in Elzach über zwei Heizzentralen verfügt, ist eine nennenswerte Besonderheit. Die zweite Verbindungsleitung ist nötig, um die Netzzugänge links der Elz versorgen zu können, ebenso als Absicherung der Hauptleitung in Richtung Innenstadt bei einer Störung in der neuen Heizzentrale. Zwar ist die Straßenführung an dieser Stelle breit, dennoch lässt sich aufgrund der Abzweigung Biederbach eine Ampelregelung nicht vermeiden. Voraussichtlich ist mit einer Beeinträchtigung von etwa drei Wochen zu rechnen. Die Genossenschaft bittet um entsprechende Beachtung und um das Verständnis der Bevölkerung.

## Sperrung der L 109

Sperrung der L 109 zwischen Oberprechtal und Wilhelmshöhe von Montag, 7. November, bis Freitag, 25. November 2022.

In den Hängen und entlang der Straße L 109 finden ab Montag, 7. November, Holzertarbeiten statt. Dabei werden Bäume im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung als auch zur Sicherung der Straße gefällt. Aufgrund der schwierigen Arbeitsbedingungen im Steilhang besteht die Gefahr von abrollenden Steinen oder Holzstämmen auf die Fahrbahn, was eine Vollsperrung der L 109 erfordert. Die Arbeiten finden zwischen Rotenberg und Fohlenhof von Montag bis Freitag 7.30 bis 17 Uhr statt. Samstag und Sonntag sowie abends ist die Sperrung aufgehoben. Bitte umfahren Sie das Arbeitsgebiet großräumig über Tribberg/Gutach/Landwassersee. Zur Sicherheit aller Beteiligten wird dringend darum gebeten, sich an die Abspernungen zu halten und die Gefahrenbereiche zu meiden. Der Forstbezirk Hochschwarzwald und die Stadt Elzach bitten um Verständnis für die Einschränkungen.

## Kundeninformation der Stadtwerke

Die Stadtwerke Elzach stellen ihre Tätigkeit als Stromlieferant zum 31. Dezember 2022 ein. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Elzach.

Black Forest Trailrun Masters  
am 1. und 2. Oktober in Elzach

**Laufveranstaltung der Extraklasse – Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus fünf Nationen.** Am Samstag und Sonntag, 1. und 2. Oktober, wird Elzach erstmalig zum Zentrum der südwestdeutschen Läuferzene: Die Königsdisziplin, der **Black Forest Trail Run Masters** Lauf besteht aus zwei Etappen: Je eine am Samstag und Sonntag. Die Gesamtwertung setzt sich aus der addierten Laufzeit der 59-Kilometer-Strecke bei 2.600 Höhenmetern vom Samstag und der 38-Kilometer-Strecke bei 800 Höhenmetern am Sonntag zusammen. Die reizvolle Streckenführung vereint spannende Trails und Anstiege und landschaftlich schöne Panorama-Strecken im wunderschönen Elztal.

Der **Bodenhäusle Trail** am Samstag startet um 9 Uhr und ist ideal für Einsteiger, aber nicht zu unterschätzen. Auf der 13 km langen Strecke müssen 600 Höhenmeter überwunden werden. Der **Biereck-Bachere Trail** startet am Sonntag um 10 Uhr und führt die Läuferinnen und Läufer über offene Landschaften hoch über das Elztal. Auf der 20,5 km langen Distanz sind ca. 400 Höhenmeter zu überwinden. Wer noch mitmachen will, kann sich noch anmelden unter: [trailrun-masters.de/anmeldung/](http://trailrun-masters.de/anmeldung/).

## Programm:

**Freitag, 30. September:** ab 18 bis 19.30 Uhr Ausgabe der Startunterlagen und Nachmeldungen für alle Strecken.

**Samstag, 1. Oktober:** ab 6.30 Uhr Ausgabe der Startunterlagen und Nachmeldungen für alle Strecken; ab 8 Uhr Start Trailrun Masters 1. Etappe: Elztal Trail (59 km); ab 9 Uhr Start Bodenhäusle Trail (ca. 16 km); ca. 15 Uhr Siegerehrung.

**Sonntag, 2. Oktober:** ab 7.30 Uhr Startnummernausgabe und Nachmeldungen; ab 9 Uhr Start Trailrun Masters 2. Etappe (38 km); ab 10 Uhr Start Bachere Trail (ca. 21 km); ca. 14 Uhr; Siegerehrung.

## Start, Ziel und Siegerehrungen finden alle im Haus des Gastes in Elzach statt.

Die Läufe führen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Haus des Gastes in Elzach für eine kurze Distanz durch die Innenstadt. Es wird **keine Straßensperrung** in den Laufbereichen geben, Streckenposten regeln den Verkehr für den Zeitraum nach dem Start, an dem alle Läuferinnen und Läufer vom Haus des Gastes über die Straßen Am Schiefgraben und Neumindenstraße die Hauptstraße in Höhe Gasthaus Löwen überqueren und über die Friedhofstraße Richtung BDH Klinik (1. Etappe Trailrun Masters und Bodenhäusle Trail am Samstag), bzw. über die Schwimmbadstraße in Richtung Kreisverkehr Prechtal (2. Etappe Trailrun Masters und Biereck-Bachere Trail am Sonntag) laufen.

**Wir bitten die Bevölkerung und die Verkehrsteilnehmer, kurz nach den angegebenen Startzeiten besondere Rücksicht walten zu lassen, damit keine Beeinträchtigungen und Gefahren entstehen.**

Über den genauen Streckenverlauf informiert die Website <https://www.trailrun-masters.de>. Dort wird auch aktuell über die Veranstaltung informiert. An alle Veranstaltungstagen gibt es durchgehend Getränke, Mittagessen, Kaffee und Kuchen im Start-/Zielbereich am Haus des Gastes in Elzach. Bei Fragen bitte an die Tourist-Info Elzach im Haus des Gastes wenden: 07682 / 19433, [tourist-info@elzach.de](mailto:tourist-info@elzach.de). Man freut sich auf regen Besuch.

Satzung über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und geschlossenen  
Gruben – Entsorgungssatzung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

## § 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## § 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, der öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

## § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,

- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

## § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

## § 5 Anzeigespflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind. Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und (2).

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## II. Gebühren

## § 7 Gebührenaufschlag

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

## § 8 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 39,50 Euro

- bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 33,00 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Mindestgebühr beträgt je Entleerung 100,00 Euro.

## § 10 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenscheids zur Zahlung fällig.

## III. Ordnungswidrigkeiten

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 in den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegen über der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 12 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Elzach, den 21.09.2022

Roland Tibi, Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-c BauGB

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der §§ 2 und 26 Abs. 1 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 135a Abs. 2 BauGB werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB), den Landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge und dieser Satzung erhoben.

### § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5 Anforderung von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(2) Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung den endgültigen Kostenerstattungsbetrag, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags zu.

### § 6 Entlastung der Erstattungspflicht

(1) Die Erstattungspflicht entfällt mit (dem Abschluss) der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde

(2) Die Vorauszahlungsschuld (§ 5) entfällt mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.]

### § 7 Schuldner des Kostenerstattungsbetrags

(1) Schuldner des Kostenerstattungsbetrags ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Träger eines Vorhabens i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück (Vorhabenträger) ist.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

### § 9 Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Die Gemeinde kann, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, mit dem Schuldner die Ablösung des Kostenerstattungsbetrags vereinbaren. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

### § 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elzach, den 21.09.2022

Roland Tibi  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die der Satzung verletzt worden sind.

## KINDERGÄRTEN

### Kuchenverkauf Kindergarten Prechtal

Am Samstag, 1. Oktober, verkauft der Elternbeirat Kuchen für die Kinder im Kindergarten St. Konrad in Prechtal. Der Elternbeirat freut sich auf viele Besucher!

## MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

### Besuchsdienstkreis

Die Mitarbeiterinnen des Besuchsdienstkreises werden gebeten, die Geburtstagsgeschenke für das kommende Quartal am **Donnerstag, 29. September, von 18 bis 19 Uhr im Pfarrzentrum (Cäcilienraum)** abzuholen. Das Vorbereitungsteam trifft sich um 17:15 Uhr.

## Evangelische Kirchengemeinde Elzach und Oberprechtal

Sonntag, 2.10., 10 Uhr gemeinsamer Erntedankgottesdienst in der Johanneskirche Elzach, anschließend Kirchkaffee. Sonntag, 9.10., 10 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl in Oberprechtal. Sonntag, 16.10., 10 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Oberprechtal. **Neu ab Oktober sind die Öffnungszeiten:** Dienstags 10.30 bis 12 Uhr und donnerstags 15 bis 16.30 Uhr. Elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de. Homepage: www.eki-elzach-oberprechtal.de. Telefon 07682 / 8281, Fax 07682 / 67647. Im Pfarrbüro erfahren Sie, wer für Sie in seelsorglichen Angelegenheiten erreichbar ist: Telefon 07682 / 8281.

## GEWERBEVEREIN ELZACH

### Save the date – Mitgliederversammlung

Der Schwarzwald/Heimat/Markt hat auch in seiner 5. Auflage nichts von seiner Anziehungskraft verloren. Tausende Besucher strömten an zwei Tagen durch die Innenstadt und erlebten die bunte Vielfalt des modernen Schwarzwalds, die Qualität unserer gastronomischen Betriebe und Geschäften. Ein herzliches Dankeschön an alle, die zum Gelingen beigetragen haben, insbesondere an die durch das Marktgelände betroffenen Anwohner.

**Vorschau:** Am Donnerstag, 13. Oktober, findet um 19 Uhr im Gasthaus Löwen die diesjährige Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder und Interessierten sind herzlich eingeladen.

## VEREINSGESCHEHEN AUS ELZACH

### Geflügelzuchtverein Kreisverband Breisgau

**Jahreshauptversammlung in Denzlingen:** Der Kreisverband lädt zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 16. Oktober, um 19 Uhr in das Vereinsheim in Denzlingen ein (Ausstellungshalle). Die Tagesordnung bitte beim 1. Vorsitzenden erfragen. Geflügelzuchtverein Elzach, Kreisverband Breisgau, im Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter: 1. Vorsitzender Berthold Schneider, Finsterbach 5, 79215 Elzach-Biederbach, Telefon 07682 / 7462, be.schneill1@googlemail.com. 2. Vorsitzende Sandra Eckmann, Lerchenstraße 18, 79211 Denzlingen, Tel. 07666 7 8810803, eckmann914@aol.com.

### Jahreshauptversammlung des Geflügelzuchtvereins Elzach

Am Samstag, 1. Oktober, findet um 20 Uhr bei **Regina Schneider, Uhlbach 6 in Biederbach** die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Hierzu lädt der Geflügelzuchtverein Elzach alle aktiven und passiven Mitglieder herzlich ein. Die Tagesordnung ist wie folgt vorgesehen: 1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit; 2. Gedanken an die verstorbenen Mitglieder; 3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung; 4. Jahresberichte: Zuchtwart Geflügel, Jugendwart, Kassenbericht, Bericht des 1. Vorsitzenden; 5. Bericht der Kassenprüfer; 6. Entlastung der Gesamtvorstandschaft; 7. Aussprache über die Jahresberichte; 8. Wahl eines Wahlleiters; 9. Neuwahlen; 10. Termine des Zucht- und Ausstellungsjahres 2022/2023; 11. Anträge und Wünsche; 12. Verschiedenes.

### Theaterverein „Hond&Gosche“ – Generalversammlung

Herzliche Einladung zur diesjährigen Generalversammlung am Donnerstag, 13. Oktober, um 19.30 Uhr im „9 Linden“ in Elzach.  
**Tagesordnung:** Begrüßung; Gedenken an verstorbene Mitglieder; Bericht des Vorsitzenden; Bericht des Schriftführers; Bericht des Kassierers; Entlastung des Kassierers; Vorschau 2023; Wünsche und Anträge. Über eine zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

### SF Elzach-Yach – Spielplan

#### Freitag, 30. September:

19 Uhr SF Elzach-Yach C3 - Alem. Freiburg Zähringen C3 (in Yach)

19.30 Uhr SG Neuenburg A - SG Oberes Elztal A2

#### Samstag, 1. Oktober:

11 Uhr SF Elzach-Yach El - VRV Vörstetten E (in Yach)

11 Uhr SG Oberes Elztal B2 - SF Eintracht Freiburg B3 (in Prechtal)

14.30 Uhr SG Oberes Elztal B1 - SF Eintracht Freiburg B2 (in Prechtal)

12 Uhr SG Kenzingen C2 - SG Oberes Elztal C2 (in Broggingen)

12.30 FC Denzlingen C - SF Elzach-Yach C1

16 SC Hofstetten 1 - SF Elzach-Yach 1

#### Sonntag, 2. Oktober:

12.30 Uhr SF Elzach-Yach 3 - SG Weisweil/ Forchheim 2

15 Uhr SF Elzach-Yach 2 - SG Weisweil/ Forchheim 1

11 Uhr SG Wasser - Kollmarsreute D2 - SG Elzach D2

### TTC Elzach

#### TTC Köndringen III – TTC Elzach II 9:3

Das Freitag-Heimspiel zwischen TTC Elzach und SV Kirchzarten II wurde abgesagt und wird am Freitag, 28. Oktober, um 20 Uhr nachgeholt.

#### Spielvorschau:

Fr., 30.9., 20 Uhr: TTC Elzach II - TTV March III.

Sa., 1.10., 19 Uhr: TTC Elzach III - TTC Glottertal.

Mehr Infos auf der Homepage [www.ttc-elzach.de](http://www.ttc-elzach.de).

### Seniorenwanderung

Der Schwarzwaldverein Elzach-Winden lädt ein zur Seniorenwanderung durch herrliche Landschaft von Oberbiederbach-Winterberg über den Rotel, über Schlegelsberg und Uhlbach nach Finsterbach. Unterwegs bieten sich schöne Ausblicke auf den mittleren Schwarzwald und in die Rheinebene. Die Wanderstrecke beträgt ca. 9 km, davon ca. 120 Höhenmeter bergwärts und ca. 280 Höhenmeter talwärts, Gehzeit ca. 3 Stunden. Einkehr gegen Ende der Tour auf dem Pechter Hof in Biederbach-Uhlbach ist vorgesehen. Anfahrt und Rückfahrt erfolgen aus Energiepar- und Klimaschutzgründen mit dem Linienbus, der stündlich verkehrt. Bitte Regiokarten und Atemschutzmasken mitbringen.

Treffpunkt: Dienstag, 4. Oktober, 13.05 Uhr, Bahnhof Elzach, Abfahrt des Linienbusses um 13.15 Uhr. Nähere Informationen bei Konrad Rotzinger, Telefon 0171 / 8334649. Alle SWV-Mitglieder sowie alle anderen Wander- und Naturfreunde und -freunde sind herzlich willkommen. Weitere Infos auch im Internet unter [www.svw-elzach-winden.de](http://www.svw-elzach-winden.de).

## VEREINSGESCHEHEN AUS PRECHTAL

### Radfahrverein Concordia Prechtal – Generalversammlung

Der Radfahrverein Concordia Prechtal lädt herzlich zur diesjährigen Generalversammlung ein. Diese findet am **Freitag, 7. Oktober, um 20 Uhr** im Gasthof Adler-Pelzmühle in Biederbach statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden; 2. Totenehrung; 3. Tätigkeitsbericht; 4. Kassenbericht; 5. Bericht der Kassenprüfer; 6. Fachwartberichte Kunstrad, Radball, Mountainbike, Jugendleiter; 7. Ehrungen; 8. Bericht des Vorsitzenden; 9. Entlastung des Gesamtvorstandes; 10. Neuwahlen; 11. Verschiedenes. Um 19 Uhr findet bereits die Jugendversammlung des Radfahrvereins Concordia Prechtal statt, zu welcher der Verein ebenso herzlich einlädt.

### SG POP – Spielplan

#### Samstag, 1. Oktober:

17.30 Uhr SG Prechtal/Oberprechtal III - SV Hochdorf II, Spielort: Prechtal

#### Montag, 3. Oktober:

14.00 Uhr SG Prechtal/Oberprechtal II - FC Bad Krozingen II

16.00 Uhr SG Prechtal/Oberprechtal I - FC Bad Krozingen I

Spielort: Oberprechtal

#### Jugendspiele:

##### Donnerstag, 29. September:

19.30 Uhr SG Oberes Elztal A1 - SG Freiburg-Nord A1, Spielort: Winden

##### Freitag, 30. September:

19 Uhr SF Elzach-Yach C III - Alem. Freiburg Zähringen C III, Spielort: Yach

19.30 Uhr SG Neuenburg A - SG Oberes Elztal A II

#### Samstag, 1. Oktober:

11 Uhr SG Oberes Elztal B II - SF Eintracht Freiburg B III, Spielort: Prechtal

12 Uhr SG Kenzingen C II - SG Oberes Elztal C II

12.30 Uhr FC Denzlingen C1 - SF Elzach-Yach C I

12.30 Uhr SG Prechtal E II - SC Gutach-Bleibach E II

Spielort: Biederbach

14 Uhr SG Prechtal E I - FC Sexau E I

Spielort: Biederbach

14.30 Uhr SG Oberes Elztal B - SF Eintracht Freiburg B II

Spielort: Prechtal

#### Sonntag, 2. Oktober:

10 Uhr JVF Eintracht Elztal D1 - SG Prechtal D I

## VEREINSGESCHEHEN AUS OBERPRECHTAL

### Landjugend Oberprechtal – Aktionsfreitag

Neuaufnahme und Ehemaligentreffen am Aktionsfreitag im September. Alle Jugendlichen aus Oberprechtal, die Interesse an der Landjugend haben, sich informieren oder einfach mal „vorbeischaun“ wollen, sind willkommen. Auch ehemalige Mitglieder oder sonstige Freunde sind herzlich zum **Aktionsfreitag** eingeladen. Dieser findet am **Freitag, 30. September, ab 20.30 Uhr** im Landjugendraum hinter der Halle statt. Es warten verschiedene Aktionen und viel Spaß! Bis zum Aktionsfreitag, es freut sich die Landjugend Oberprechtal.

### KK-Schützenverein Oberprechtal – Generalversammlung

Der KK-Schützenverein Oberprechtal lädt alle Vereinsmitglieder zur Generalversammlung am Samstag, 8. Oktober, um 20 Uhr ein. Die Tagesordnung kann auf der Homepage eingesehen werden. Es freut sich die Vorstandschaft des KK-Schützenvereins Oberprechtal, [www.kksv-oberprechtal.de](http://www.kksv-oberprechtal.de).

## JUBILARE

### Die Stadt Elzach gratuliert zum Geburtstag

#### ■ Oberprechtal

Donnerstag, 29. September: Ingeborg Moser (70 Jahre).

#### ■ Prechtal

Dienstag, 4. Oktober: Maria Becherer (70 Jahre).

## AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

**VORDERWÄLDERVERBANDSSCHAU**

**SO, 9. OKTOBER | ST. MÄRGEN** 125 + 1 Jahr

SCHWARZWALDHALLE | WEISSTANNENHALLE

9.30 Uhr	Segnung der Schautiere Vorstellung, Bewertung, Auswahl der Siegertiere
12.00 Uhr	Töchter aktueller Bessmungsbulien Jungzuchtwettbewerb
13.30 Uhr	Ehrentauschübergabe, Einrichtung Züchtern positiver Albulien
14.30 Uhr	Verlosung der Tombola, 1. Hauptpreis, Wertvolles Vorderwälderkalb
nach- mittags	Unterhaltung durch die Frühbrennmusikanten

Bewirtung & Ausstellung